

Widmungsverfügung

Das im Gebiet der Gemeinde Altenkrempe, Gemarkung Hasselburg – Altenkrempe, Flur 4, gelegene Flurstück 29/221 wird gemäß § 6 Absätze 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (StrWG) in der zur Zeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Ortsstraße gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde am Bungsberg einzulegen.

Schönwalde a. B., den 25.09.2018

Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher

L.S.

gez. Unterschrift
(Hans-Peter Zink)